

Informationen

zum Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für die zusätzlich im Ausland entstehenden Lebenshaltungs- bzw. Reisekosten zur Durchführung eines Auslandsstudien- oder Auslandspraxissemesters

Unter der Voraussetzung der Zuweisung von Mitteln durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (kein Vertrauenstatbestand!) vergibt die Fachhochschule Rosenheim an deutsche Studierende Zuschüsse zu den bei Studien- oder Praxisaufenthalten im Ausland erhöhten Lebenshaltungskosten sowie Zuschüsse zu den Reisekosten.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

Wer kann einen Antrag stellen?

- Deutsche Studierende, die für den Zeitraum, für den der Zuschuss beantragt wird, an der FH Rosenheim immatrikuliert sind und die im SS 07 im Zeitraum vom 01.02.07 bis 30.09.07 ein Pflichtpraktikum / Studiensemester im Ausland absolvieren.
- Die Anträge können rückwirkend gestellt werden.
- Antragsfrist: 15. Mai 2007
nach dem 15. Mai 2007 eingegangene Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

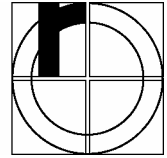
Welche Auslandsaktivitäten können gefördert werden?

- Pflichtpraktikum innerhalb Europas (ausgenommen: Deutschsprachige Länder)
Reisekostenzuschuss
- Pflichtpraktikum außerhalb Europas
Zuschuss zu den Lebenshaltungskosten.
- Studium in Europa (ausgenommen: Deutschsprachige Länder)
Reisekostenzuschuss
- Studium außerhalb Europas
Keine Förderung möglich

Welche Unterlagen werden benötigt?

- Antrag
- Kopie des Praktikumsvertrages (Vordruck des Praktikantenamtes der FH Rosenheim) mit Angabe der Höhe der Praktikumsbezüge bzw. Nachweis über einen Studienplatz im Ausland
- Nach Beendigung des Auslandsaufenthaltes
Kopie des Praktikantenzugnisses (Vordruck des Praktikantenamtes der FH Rosenheim)
bzw. Bestätigung der ausländischen Hochschule über die Dauer des Studiums

Es können nur vollständig ausgefüllte, leserliche und persönlich unterzeichnete Anträge bearbeitet werden.



■ **Warum ist das Einkommen der Eltern relevant?**

Gemäß den Vergaberichtlinien des Bayerischen Staatsministeriums dürfen die Mittel nur an Studierende vergeben werden, deren Eltern ein Einkommen haben, welches unter den im Antrag genannten Freibeträgen liegt.

Die FH Rosenheim behält sich vor, in Einzelfällen für die Überprüfung der Angaben zu den Einkommensverhältnissen Nachweise anzufordern.

Ist eine parallele Förderung aus anderen Programmen (z.B. DAAD, ERASMUS, LEONARDO, InWent, Fulbright etc.) bzw. eine parallele Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) zulässig?

Nein, eine Doppelförderung ist grundsätzlich nicht möglich.

Ausnahme:

Für ein Praktikum außerhalb Europas kann zusätzlich der DAAD-Fahrtkostenzuschuss beantragt werden (aus den Mitteln des Ministeriums werden für Praktika außerhalb Europas nur Zuschüsse zu Lebenshaltungskosten gewährt, aber keine Fahrtkostenzuschüsse).

Rosenheim, März 2007